Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 122 Ausgegeben Danzig, den 17. Dezember 1935

308

Verordnung

zur Änderung des Danziger Besoldungsgesetzes.

Vom 17. Dezember 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 (G. Bl. S. 329) sind bei den nachfolgenden Amtsbezeichnungen die Worte „(künftig wegfallend)“ hinzuzufügen:

Besoldungsgruppe A 1b.

Oberstudiendirektoren an 3 besonders großen Schulen, die vom Senat als solche zu bezeichnen sind.

Besoldungsgruppe A 2a.

Oberstudienräte und † Oberstudienrätinnen an Schulen, deren Leiter die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1 b erhalten [2]).

Besoldungsgruppe A 2b.

Rektor oder Rektorin einer besonders großen öffentlichen Mittelschule, die vom Senat als solche zu bezeichnen ist.

Besoldungsgruppe A 3b.

Rektoren und Rektorinnen von 8 Volksschulen (einschließlich solcher für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder und solcher mit erweitertem Lehrziel), die vom Senat als besonders bedeutungsvoll bezeichnet werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 in Kraft.

Danzig, den 17. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P Z I 21 10 Greiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 12. 1935.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 122 Ausgegeben Danzig, den 17. Dezember 1935

Verordnung
zur Änderung des Danziger Besoldungsgesetzes.
Vom 17. Dezember 1935. 308

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 (G.Bl. S. 329) sind bei den nachfolgenden Amtsbezeichnungen die Worte „(künftig wegfallend)" hinzuzufügen:

Besoldungsgruppe A 1 b.
Oberstudiendirektoren an 3 besonders großen Schulen, die vom Senat als solche zu bezeichnen sind.

Besoldungsgruppe A 2 a.
Oberstudienräte und † Oberstudienrätinnen an Schulen, deren Leiter die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1 b erhalten³).

Besoldungsgruppe A 2 b.
Rektor oder Rektorin einer besonders großen öffentlichen Mittelschule, die vom Senat als solche zu bezeichnen ist.

Besoldungsgruppe A 3 b.
Rektoren und Rektorinnen von 8 Volksschulen (einschließlich solcher für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder und solcher mit erweitertem Lehrziel), die vom Senat als besonders bedeutungsvoll bezeichnet werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 in Kraft.

Danzig, den 17. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

P Z I 2110

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 12. 1935.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.